

**3. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Stadtrat)**

Verwaltungshaushalt

1. Jugendamt

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Mehrausgabe:						
45600.77290	51	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	9.300.000	0	2.500.000	11.800.000
Summe Mehrausgaben					2.500.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
45210.17800	51	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke übrige Bereiche	0	0	103.500	103.500
45410.25110	51	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	0	0	63.800	63.800
45530.15050	51	Sonstige Einnahmen	3.700	0	46.000	49.700
46410.15050	51	Sonstige Einnahmen	1.250.000	0	202.500	1.452.500
90100.06170	20	Zuweisung vom Land Ausschüttung gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG	0	50.000	2.084.200	2.134.200
Summe Deckung:					2.500.000	

Begründung:

HHST. 45600.77290 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär) - § 35 a SGB VIII

Die Fallzahlen im Eingliederungshilfen schwanken beginnend mit dem Jahr 2023 leicht. Seit dem Jahr 2022 ergibt sich für diesen Bereich eine stetige Erhöhung der Ausgaben, das Rechnungsergebnis (RE) 2022 beträgt 5,4 Mio. Euro, das RE 2025 wird mit 8,0 Mio. Euro ausgewiesen.

Es zeigt sich aus fachlicher Sicht, dass dieser Bereich komplexe Einzelfälle beinhaltet, welche eine besondere fachliche Anleitung für Kinder und Jugendliche erfordert.

Generell hat sich für den Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) aufgrund von Steigerungen im Personal- und Sachkostenbereich sowie durch spezifisch kostenintensive Einzelfälle ausgabeseitig nachstehender Mehrbedarf entwickelt. Bei Betrachtung des Deckungsringes der Haushaltsstelle (HHSt.) 45110.71800 betrachtet, stellt sich die finanzielle Entwicklung der pflichtigen Ausgaben nach SGB VIII wie folgt dar:

RE 2021	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	Vor. RE 2026
in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
32.848.753,14	44.651.688	50.076.899	58.920.586	64.572.128	71.506.376

Zur Absicherung der prognostizierten Ausgaben zum 31.12.2026 ist eine entsprechende überplanmäßige Mittelbereitstellung notwendig. Der Mehrbedarf ergibt sich durch weitere 7 kostenintensive Einzelfälle in der HHSt. 45600.77290 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär) - § 35 a SGB VIII mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 1.500 Euro/Tag (07/2026-12/2026).

Hinsichtlich § 35 SGB VIII ist auch hier die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit speziellen Bedarf in den letzten Jahren angestiegen. Diese speziell erforderlichen Betreuungen führen zu kostenintensiven Tagessätzen in speziellen Einzelfallvereinbarungen.

Zur Umsetzung der Anspruchsgrundlage nach SGB VIII stehen nur eine begrenzte Auswahl an Trägern bundesweit zur Verfügung. Diese bestimmten Träger sind in der Lage vorgenannte Sonderfälle zu betreuen. Dies erfordert z.B. einen 24-Stunden-Dienst, ggf. 3:1 /2:1-Betreuung, besondere räumliche Gegebenheiten etc.

Die finanzielle Absicherung wird hauptsächlich aus der Zuweisung des Freistaates Thüringen aus dem Landesausgleichstock, welche nicht geplant war, gesichert. Des Weiteren werden, wie dargestellt, Mehreinnahmen aus dem Fachbereich zur finanziellen Deckung hinzugezogen. Diese setzen sich u.a. durch Mehreinnahmen aus sonstigen Einnahmen zusammen, welche durch Rückzahlungen freier Träger für Vorjahre sowie Kostenerstattungen anderer Jugendämter generiert wurden. Darüber hinaus wurden erhöhte Einnahmen durch Kostenbeiträge aufgrund der Mehrbedarfspauschale in Kindertageseinrichtungen erzielt. Im Bereich der Jugendsozialarbeit sind ebenfalls Rückzahlungen aus Vorjahren durch freie Träger zu verzeichnen.

2. Sozialamt

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Mehrausgabe:						
41168.74226	50	Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3	4.500.000	0	1.000.000	5.500.000
41168.74227	50	Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4	3.300.000	0	1.000.000	4.300.000
41301.67400	50	Erstattungen an Krankenkassen	3.150.000	0	1.000.000	4.150.000
48805.78910	50	Leistungen Bildung und Teilhabe	5.000.000	0	1.000.000	6.000.000
48808.78910	50	Assistenzleistungen	36.000.000	0	1.000.000	37.000.000
Summe Mehrausgaben					5.000.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
49300.17100	50	Sonderzuweisung Soziales gemäß §5 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Kommunen	2.500.000	0	690.000	3.190.000
90100.06121	50	Sonderzuweisung Soziales gemäß §5 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Kommunen	10.609.700	0	4.310.000	14.919.700
Summe Deckung:					5.000.000	

Begründung:

Unterabschnitt 411 – Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII ist eine Sozialhilfeleistung für pflegebedürftige Menschen, deren eigener Bedarf nicht durch Einkommen, Vermögen oder die gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI) gedeckt ist.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege verzeichnet sowohl ambulant als auch stationär Fallzahlenzuwächse.

UA 41168 – Stationäre Hilfe zur Pflege

Über die Haushaltspositionen der stationären Hilfe zur Pflege werden die ungedeckten Kosten für einen Pflegeheimplatz (vollstationäre Pflege) finanziert, wenn die Einkünfte, das Vermögen und die Leistungen der Pflegekasse eines Leistungsberechtigten nicht ausreichen.

Die Kosten für einen Pflegeheimplatz werden im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen vereinbart. Hauptgründe für die Kostenentwicklung sind regelmäßige Anpassungen von Gehälter für das Personal sowie gestiegene Sachkosten.

Unterabschnitt 413 – Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII

Die Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII ist eine Leistung für Personen, welche nicht krankenversichert sind und die Kosten für Arzt oder Krankenhaus nicht bezahlen können. Die gestiegenen Ausgaben resultieren in erster Linie aus Fallzahlensteigerungen durch Flüchtlinge aus der Ukraine. Die Mehrausgaben für diesen Personenkreis wurden bisher im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen (Haushaltsstelle 49300.17100) erstattet. Künftige Mehrbelastungen der Kommunen ab 2026 werden im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Abschnitt 488 – Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich um personenzentrierte Leistungen im Einzelfall. Das heißt die Unterstützungs- und Bedarfslagen sind immer individuell zu betrachten und daraus folgend auch mit individuellen Kosten verbunden.

Bei den Leistungen zur Teilhabe an der Bildung handelt es sich in erster Linie um Unterstützungen für den Besuch von allgemeinen und weiterführenden Schulen, inklusive heilpädagogischer Maßnahmen und Schulassistenzen für Menschen mit Behinderung.

Die qualifizierte Assistenz nach § 78 SGB IX ist eine Leistung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe, die von pädagogischen oder psychologischen Fachkräften erbracht wird.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden in der Regel auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen durch Dritte erbracht. Die daraus resultierenden Kosten sind durch Tarifierungen und gestiegene Sachkosten bei den Leistungsträgern regelmäßig anzupassen.

Die finanzielle Absicherung erfolgt hauptsächlich aus der Mehreinnahme für die Sonderzuweisung Soziales gemäß § 5 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunen. Hier stehen rd. 5,2 Mio. Euro Mehreinnahmen gegenüber dem Planansatz 2026 zur Verfügung.